

Stadtverwaltung Walldorf Herr Steinmann

69190 Walldorf

Antrag der Keglervereinigung Walldorf auf Erhöhung des monatlichen Zuschusses zur Entlohnung des Bahnwartes auf 589 €

Sehr geehrter Herr Steinmann,

die Kosten für den von der Keglervereinigung Walldorf als Minijobber seit dem 01.04.21 beschäftigten neuen Bahnwartes, Herrn Jürgen Priester, haben sich gegenüber seinem Vorgänger erhöht und sind durch den monatlichen Zuschuss der Stadt für diesen Zweck nicht mehr gedeckt.

#### Folgende Kosten entstehen uns:

-	A 1 11 1 1 611 40 A 1 11 4 1 1 A A	4.5
	Arbeitslohn für 40 Arbeitsstunden pro Monat:	445,00 €
	Pauschbetrag für die Krankenversicherung pro Monat:	57,85 €
	Pauschbetrag für die Rentenversicherung pro Monat:	66,75€
	Umlage Krankheitsaufwendungen:	4,45 €
	Umlage Mutterschaftsaufwendungen:	1,74 €
	Einheitliche Pauschsteuer:	8,90 €
0	Unfallversicherung in Höhe von 51,99 € pro Jahr:	4,34 €

In der Summe ergeben sich Kosten in Höhe von 589,03 €, die durch den Zuschuss der Stadt in Höhe von 500 €, den wir unverändert seit 2008 erhalten, nicht mehr gedeckt sind. Das überfordert unsere Vereinskasse.

Die Keglervereinigung Walldorf beantragt deshalb, wie am 21.06.21 telefonisch mit Ihnen besprochen, eine Anpassung des monatlichen Zuschusses der Stadt auf einen kostendeckenden Betrag von 589 € rückwirkend zum 01.04.21.

Die qualifizierte Arbeit des Bahnwartes trägt zur Werterhaltung der Kegelanlage maßgeblich bei. Sie ist nicht nur bedeutend für den Kegelsport, sondern auch für die Stadt als Besitzer der Anlage und den Pächter des Lokals, Herr Lin.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Hibschenberger

1. Vorstand

Anlage: Beitragsnachweis

### Beitragsnachweis

Angaben zur Firma

Betriebsnummer 17553390

Steuernummer des32489/61235

Arbeitgebers

Rechtskreis

W = altes Bundesland

(Betriebsstätte)

Name

Keglervereinigung Walldorf

Keglervereinigung Walldorf

Straße / Hausnr.

Schwetzingerstr. 91

Land / PLZ / Ort

D 69190 Walldorf

Beitragsnachweis

Stornierung

Nein

Zeitraum von

01.04.2021

Zeitraum bis

30.04.2021

Dauer-Beitragsnachweis

Ja Nein

Beitragsnachweis für

freigestellte Arbeitnehmer

nach Eintritt des

Insolvenzereignisses

Währung

Euro

Pauschal-Beitrag zur Krankenversicherung (6000)	57,85
Beitrag zur Rentenversicherung - voller Beitrag - (0100)	
Pauschal-Beitrag zur Rentenversicherung (0500)	66,75
Umlage Krankheitsaufwendungen (U1)	4,45
Umlage Mutterschaftsaufwendungen (U2)	1,74
Umlage zur Insolvenzgeldversicherung (INSO)	
Einheitliche Pauschsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte (St)	8,90
Zwischensumme	139,69
abzüglich Erstattung U1 / U2	
zu zahlender Betrag / Guthaben	139,69

Erstellungsdatum 29.06.2021 12:24:02

29.06.2021 12:24:02

230764031

Sendedatum

TAN

Angaben zur Einzugsstelle

Betriebsnummer

98000006

Name

Knappschaft allg. und Minijob-Zentrale

# PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSVERTRAG NUTZUNGSVEREINBARUNG

#### zwischen

der STADT WALLDORF, vertreten durch den Bürgermeister

und

der KEGLERVEREINIGUNG WALLDORF e.V., vertreten durch die 1. Vorsitzende Christel Hambsch, Taubenweg 5a, 76694 Forst

#### § 1

(1) Der Pflege- und Unterhaltungsvertrag umfasst die folgenden Räume in der Astoria-Halle Sport und Kultur, Schwetzinger Straße 91 in Walldorf:

#### Kegelbahn:

1 Regieraum, U 58	2,84 m²
8 Kegelbahnen, U 55	467,42 m²
1 Wartungsgang Kegelbahn, U 54	7,37 m²
1 Lager Kegler, U45	22,51 m²

(2) Der Vertrag wird zu folgendem Zweck abgeschlossen: Der Verein "Keglervereinigung Walldorf e.V." wird mit der Pflege und Unterhaltung der Kegelanlage betraut. Der Verein ist für die Beschaffung der hierfür benötigten Materialien eigenverantwortlich. Die Abrechnung erfolgt über die Stadt spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

- (1) Zur Pflege und Unterhaltung gehören alle im Zusammenhang mit der Pflege und Unterhaltung einer Kegelanlage einhergehenden Arbeiten. Hierzu gehören insbesondere:
  - Säubern der Kugellauffläche, des Kugelfang- und Anlaufbereichs
  - Reinigung der seitlichen Fußböden (Freiflächen zwischen den Bahnen)
  - Reinigung der Fehlwurfrinne
  - Reinigung der Rücklaufspuren
  - Säubern der Kegelstellautomaten
  - Wachsen und polieren der Kugellauffläche
  - Anlaufbereich mit rutschhemmenden Antigleitmittel pflegen
  - Kugeln reinigen
  - Bedienpulte säubern
  - Kegelbildanzeige und Ergebnisanzeige reinigen
  - Wartungsarbeiten im Bereich des Kegelstellautomaten, des Kugelelevator, der Kegelbildanzeige, der Bedienpulte und der Kegelbahnbeleuchtung
- (2) Der Vertrag beginnt am 01.02.2008 und endet am 30.06.2010. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer Vertragspartei sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 9 dieses Vertrages sowie den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und sofern Fristen zu wahren sind dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.
- (5) Der Keglervereinigung werden für die Vertragslaufzeit die erforderlichen Schlüssel übergeben. Ein Schlüsselverzeichnis wird separat geführt.

Das Anfertigen weiterer Schlüssel durch die Keglervereinigung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel durch die Keglervereinigung kann die Stadt ohne den Nachweis eines Verschuldens der Keglervereinigung auf deren Kosten Ersatzschlüssel anfertigen lassen. Ist die Gefahr des Missbrauchs abhanden gekommener Schlüssel durch die Keglervereinigung nicht sicher auszuschließen, ist die Stadt

auch berechtigt, auf Kosten der Keglervereinigung betroffene Schlösser bzw. Schließanlagen austauschen zu lassen.

#### § 3

(1) Für die Personalkosten der Bahnpflege und -unterhaltung erhält die Keglervereinigung eine Entschädigungsleistung in Höhe von 475,00 Euro pro Monat. Der Betrag ist jeweils im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats, für die Keglervereinigung kostenfrei auf deren Konto

Nr. 10 251 605 bei der Volksbank Wiesloch-Walldorf eG, BLZ 672 922 00

zu überweisen.

- (2) Die Beschaffung des für die Pflege und Unterhaltung benötigten Materials erfolgt von der Keglervereinigung zunächst auf eigene Rechnung. Die Abrechnung mit der Stadt findet jeweils spätestens am Ende eines jeden Kalenderjahres statt. Sonstiges Material (z.B. Kegel und Kugeln), das nur in unregelmäßigen Abständen anfällt, wird von der Keglervereinigung bei der Stadt rechtzeitig vor Verabschiedung des städtischen Haushaltsplanes angemeldet.
- (3) Die Kosten der Unterhaltung und Pflege, sowie die hierfür benötigten Materialkosten als auch die Kosten für das sonstige Material werden anteilig von der Stadt und dem Pächter der Kegelanlage übernommen. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Nutzung durch das Vereinskegeln und dem Freizeitkegeln. Die Materialkosten für die Pflege und Unterhaltung sowie die sonstigen Materialkosten werden nur in dem für eine Kegelanlage vergleichbarer Größe angemessenen Umfang gewährt.
- (4) Während des Wachsens der Bahnen sind kein Übungs- oder Wettkampfbetrieb sowie kein Freizeitkegeln möglich. Die Keglervereinigung ist verpflichtet die Termine für das Bahnwachsen rechtzeitig beim Pächter der Kegelanlage anzumelden, sowie dessen Belange zu berücksichtigen. Der Pächter ist verpflichtet die Termine vom Freizeitkegelsport frei zu halten.

(5) Die Keglervereinigung ist berechtigt bei eventuellen Ausfällen der Kegelanlage die zuständige Servicefirma direkt zu beauftragen. Die Stadt ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ist zunächst die Stadt über den Ausfall der Kegelanlage zu informieren.

#### § 4

(1) Für die Nutzung der Kegelanlage für den Übungsbetrieb der Keglervereinigung wird eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 350,00 Euro zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes fällig. Der Betrag ist jeweils im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats, für die Stadt kostenfrei auf deren Konto

#### Nr. 57 700 173 bei der Sparkasse Heidelberg, BLZ 672 500 20,

zu überweisen. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, der Keglervereinigung schriftlich ein anderes Bankkonto zu nennen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf das Datum der Gutschrift auf dem Konto der Stadt an. Die Stadt kann die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Zahlung des gesamten Betrages verlangen.

- (2) Die Abrechnung der tatsächlich genutzten Trainingsstunden erfolgt im Zuge der Vereinsförderung am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abschlagszahlungen können bei Änderungen des Belegungsplanes im Rahmen der Abrechnung angepasst werden. Die Keglervereinigung verpflichtet sich die Trainingsstunden lückenlos zu dokumentieren.
- (3) Die Keglervereinigung ist berechtigt, auch während der üblichen Ferienzeiten die Kegelanlage nach Absprache mit der Stadt und dem Pächter der Kegelanlage vollumfänglich zu nutzen.
- (4) Der Wettkampfbetrieb der Keglervereinigung wird am Ende des jeweiligen Kalenderjahres abgerechnet, dabei werden alle Spiele der laufenden Runde einbezogen. Mögliche Spielverlegungen und sonstige Änderungen werden in der Abrechnung des nächsten Jahres berücksichtigt.

#### § 5

- (1) Die Keglervereinigung ist verpflichtet, auf eigene Kosten ausreichende Haftpflichtversicherungen für ihre Nutzungszeiten, ihre Mitglieder und für ihr eingebrachtes Inventar abzuschließen.
- (2) Für ihre Zwecke eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse in persönlicher und sachlicher Hinsicht hat die Keglervereinigung auf eigene Kosten einzuholen, behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

#### § 6

- (1) Das Anbringen von Werbeanlagen (z.B. Schilder, Reklamen, Preisschilder oder ähnliches) und Plakaten (z.B. Spielvorschau) ist nur nach vorheriger Zustimmung und Genehmigung durch die Stadt an den hierfür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (2) Das Kassieren von Eintrittsgeldern beim Wettkampfbetrieb der Keglervereinigung ist nur im Bereich der Kegelanlage gestattet (z.B.: Zuschauerraum).

#### § 7

- (1) Der Pächter der Kegelanlage gewährleistet die Bewirtung der Kegelanlage während des Übungs- und Wettkampfbetriebs der Kegelvereine Walldorfs. Er ist im Bereich Gastraumfläche für die Reinigung verantwortlich.
- (2) Versorgungsverträge für Telefon und Internet hat der jeweilige Nutzer, soweit möglich, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen.

#### § 8

(1) Die Nutzung der Kegelanlage erfolgt durch die Keglervereinigung vollumfänglich erst ab 01.05.2008.

- (2) In der Übergangszeit vom 01.02.2008 bis zum 30.04.2008 sind keine geregelten Belegungszeiten vereinbart. Die Keglervereinigung kann einzelne Trainingsbahnen nach Absprache mit dem Pächter der Kegelanlage belegen. Die restlichen Zeiten stehen vorwiegend dem Freizeitkegeln zur Verfügung.
- (3) In der Übergangszeit verpflichtet sich die Keglervereinigung ihre Bahnstunden bis spätestens 30.05.2008 bei der Stadt Walldorf zu melden. Die Abrechnung erfolgt dann mit der Jahresabrechnung im Rahmen der Vereinsförderung.

#### § 9

- (1) Die Stadt kann den Pflege- und Unterhaltungsvertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn
  - die Keglervereinigung den Pflege- und Unterhaltungsaufgaben nicht ausreichend nachkommt,
  - die Kegelanlage durch Verschulden der Keglervereinigung in einen ordnungswidrigen Zustand gerät.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### § 10

Es wird vereinbart, dass die Regelungen dieses Pflege- und Unterhaltungsvertrages ein Jahr nach Inbetriebnahme nochmals überprüft und eventuell angepasst werden können.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden, die diesem Vertrag entgegenstehen, sind nicht getroffen worden bzw. bestehende treten mit Unterzeichnung dieses Vertrages außer Kraft.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche oder konkludente Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Verbindlichkeiten und als Gerichtsstand gelten die für Walldorf zuständigen Gerichte als vereinbart.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine nach dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung, die dem Sinn dieses Vertrages am ehesten entspricht. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs-, Betrags-, Mengen- oder Zeitangabe, gilt das noch zulässige Maß als vereinbart.

Die Parteien erklären, sämtliche Vereinbarungen gelesen zu haben. Sie erkennen den Inhalt als für sie rechtsverbindlich an.

Walldorf, den 6. Mai 2008

STADT WALLDORF

Der Bürgermeister:

Heinz Merklinger

Keglervereinigung e.V.

Constel Houndson

1. Vorsitzende:

Christel Hambsch